

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2537**

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 02. November 2007

Vorlage des MWV i. S. „EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig- Holstein II“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
die anliegende Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24105 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über

den Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Kiel, 29. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen vor Vertragsabschluss den zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und der Investitionsbank zu schließenden „Vertrag zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein II“ mit der Bitte um Kenntnisnahme. Zum besseren Verständnis der vorgesehenen Fördermaßnahme erhalten Sie ferner die „Grundsätze für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein II“. Hieraus sind Details über antragsberechtigte Unternehmen, Beteiligungsarten und Höhe der Beteiligungen, Verwendungszwecke etc. zu entnehmen.

Der Landesrechnungshof und das Finanzministerium haben zur Herstellung des Einvernehmens die Grundsätze mit Schreiben vom 23. Oktober 2007 ebenfalls erhalten.

Seit einigen Jahren nimmt die Bedeutung unterschiedlicher Formen von Beteiligungskapital für die Finanzierung von Unternehmen stetig zu. Im deutschen Markt haben sich zwei Segmente herausgebildet:

In dem Segment der ertragsstarken und in der Regel größerer Unternehmen suchen private, aber auch international tätige Kapitalgesellschaften lukrative Anlagemöglichkeiten, während für das Segment der kleinen und mittleren Unternehmen überwiegend nur öffentlich unterstützte Eigenkapitalangebote zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund liegt insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftsstruktur in Schleswig-Holstein Marktversagen vor.

Das Beteiligungskapitalangebot der Förderinstitute umfasst in der Regel mezzanine Kapitalangebote, denen auch die stillen Beteiligungen zuzurechnen sind. Rein renditeorientierte Kapitalinvestoren bieten insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung, hohe Exitgewinne zu erreichen, eher offenes Beteiligungskapital an. Die Hereinnahme von stillem Beteiligungskapital ermöglicht mittelständischen Unternehmen wirtschaftliches Eigenkapital aufzunehmen, ohne an unternehmerischer Freiheit zu verlieren. Aus diesem Grunde ziehen mittelständische Unternehmen in der Regel stille Beteiligungen offenen Beteiligungskapitalangeboten vor. Um der mittelständischen Wirtschaft in Schleswig-Holstein ein breites Beteiligungskapitalangebot machen zu können, soll der Fonds in erster Linie stilles Beteiligungskapital herauslegen, im kleineren Umfang soll aber auch offenes Beteiligungskapital zur Verfügung gestellt werden.

Vor dem Hintergrund der in Schleswig-Holstein anzutreffenden vorstehend beschriebenen Marktsituation und unter Berücksichtigung der guten Erfahrungen, die mit dem ersten, weitgehend ausfinanzierten EFRE-Risikokapitalfonds SH gesammelt worden sind, ist beabsichtigt, im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (ZPW) einen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus nationalen Ko-Finanzierungsmitteln mitfinanzierten Risikokapitalfonds aufzulegen, der auch privates Kapital einbindet. Dem Fonds liegt eine detaillierte Wirtschaftsplanung zugrunde. Der Fondsstart ist für den 15. Dezember 2007 vorgesehen, das Beteiligungskapital soll bis Dezember 2013 ausfinanziert sein.

Mit der Bereitstellung von Beteiligungskapital in Höhe von insgesamt 48 Mio. Euro im Zeitraum 2007 bis 2013 soll die Eigenkapitalsituation von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie Existenzgründern in Schleswig-Holstein verbessert werden, um damit ihre Wachstumschancen und Innovationskraft zu stärken, sowie eine steigende Beschäftigung zu erreichen.

Das Fondsvolumen soll in Höhe von 13 Mio. Euro (27,08%) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) dargestellt werden. Ferner ist beabsichtigt, weitere 15,8 Mio. Euro (32,92%) aus Landesmitteln des Zukunftsprogramms Wirtschaft im Rahmen der nationalen Ko-Finanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Investitionsbank soll im eigenen Obligo einen weiteren Teil der nationalen Ko-Finanzierung in Höhe von 9,6 Mio. Euro (20%) übernehmen. Mit weiteren 9,6 Mio. Euro (20%) sollen sich private Kapitalbeteiligungsgesellschaften an der Finanzierung des Fondskapitals beteiligen.

Mit dem EFRE Risikokapital-Fonds II macht die Landesregierung II den privaten Kapitalinvestoren erneut das Angebot, sich stärker als bisher an der Beteiligungsfinanzierung des schleswig-holsteinischen Mittelstandes zu beteiligen. Sofern es bei dem zögerlichen Investitionsverhalten der rein renditeorientierten Kapitalanbieter bleibt, ist davon auszugehen, dass die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft weitgehend den Part der privaten Investoren übernehmen wird.

Der Fonds soll keine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten, sondern als gesonderter Finanzierungsblock bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) eingerichtet werden. Diese Konstruktion wurde von der Europäischen Kommission (EU KOM) in anderen Bundesländern ausdrücklich zugelassen und hat sich bereits bei dem ersten EFRE Risikokapitalfonds bewährt.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der IB gehört gem. § 6 des IB-Gesetzes die Wahrnehmung von Förderaufgaben im Rahmen von Risikokapital.

Der anliegende Vertrag regelt die Durchführung der Aufgaben, die die IB im Rahmen ihrer Beteiligung an dem EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein II übernehmen soll. Diese Aufgaben werden in § 2 festgelegt. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Einrichtung eines professionellen, kompetenten und unabhängigen Fondsmanagements, die Übernahme eines Finanzierungsbeitrages für den Fonds im Eigenobligo in Höhe von 9,6 Mio. Euro und die Einrichtung eines Beirates, der den Fonds überwacht.

Die IB erhält im Hinblick auf das im Investitionsbankgesetz festgelegte Gesamtkostendeckungsprinzip alle Kosten erstattet, die Ihr während der Errichtungsphase und der Laufzeit des Fonds entstehen. Aus den Fondserträgen erhält die IB Vorlauf-, Personal- und Sachkosten sowie die Kosten der Refinanzierung und die Risikokosten erstattet. Am laufenden Fondsgewinn ist die Investitionsbank nicht beteiligt. Erst bei Liquidation, die im Jahr 2025 erfolgen soll, erhält die IB einen Anteil von 30 % am erwirtschafteten Fondsüberschuss. Die IB hat den auf sie entfallenden Gewinnanteil wieder zur Förderung von mittelständischen Unternehmen und Existenzgründungen einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Wiedemann

Anlagen

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Az. VII 245 – 63711-3.419-4

**Grundsätze für die Übernahme von Beteiligungen
im Rahmen des „EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig - Holstein II“**

1. Zielsetzung

Ziel des EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein II (ERF-SH II) ist es, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in ganz Schleswig-Holstein Beteiligungskapital mit einem breitem Verwendungszweck zur Verfügung zu stellen und damit den Zugang zu Beteiligungskapital zu erleichtern.

Mit der Bereitstellung von Beteiligungskapital verfolgt die Landesregierung Schleswig-Holstein das Ziel die Eigenkapitalsituation von KMU und Existenzgründungen zu verbessern, um damit ihre Wachstumschancen und Innovationskraft zu stärken sowie steigende Beschäftigung in Schleswig-Holstein zu erreichen.

Zudem soll mit diesem Finanzierungsangebot insbesondere auch KMU mit geringeren Finanzbedarfen der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert werden.

Mit diesem Fonds sollen private Investoren angesprochen werden, verstärkt Beteiligungskapital in Schleswig-Holstein zu investieren.

2. Antragsberechtigte Unternehmen

- 2.1 Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Existenzgründungen in ganz Schleswig-Holstein, die auf der Basis vorgelegter Unternehmenspläne eine auskömmliche Rendite und eine vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
- 2.2 Ausgenommen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit ABI. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).
- 2.3 Förderfähig sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der jeweils gültigen Definition nach der Empfehlung der Europäischen Kommission mit

Sitz des Unternehmens oder der Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Zur Zeit findet die Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) Anwendung.

Eine Verpflichtung zur Verwendung / Übernahme der Mustererklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben gemäß der Mitteilung der Kommission 2003/C 118 / 03 (ABl. C 118 vom 20.5.2003, S. 5; berichtigt ABl. C 156 vom 4.7.2003, S. 14 sowie ABl. C 42 vom 18.2.2005, S. 32) besteht nicht, die Verwendung wird aber empfohlen.

3. Arten und Höhe der Beteiligungen

3.1. Beteiligungsarten

3.1.1 Typisch stille Beteiligungen

In der Regel werden typisch stille Beteiligungen übernommen. Eine Eigenkapitalparität ist anzustreben und in Abweichungsfällen zu begründen.

3.1.2 Offene Beteiligungen

Ferner können auch offene Beteiligungen (keine Mehrheitsbeteiligungen) herausgelegt werden.

3.2. Beteiligungshöhe

3.2.1 Typisch stille Beteiligungen

Typisch stille Beteiligungen können in der Regel bis zu einer Höhe von 1.500.000 Euro gewährt werden.

3.2.2 Offene Beteiligungen

Offene Beteiligungen können bis zu einer Höhe von 100.000 Euro gewährt werden. Die Gewährung der Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung).

4. Darlehensähnliche Ausgestaltung der typisch stillen Beteiligungen

4.1 Keine Teilnahme am laufenden Verlust des Unternehmen, allerdings darf eine Teilnahme am Verlust im Vergleichs- oder Insolvenzfall nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Durchführung eines banküblichen Ratings zur Bestimmung der Bonität bzw. Ausfallwahrscheinlichkeit des Beteiligungsnehmers auch als Grundlage für die Ermittlung einer marktgerechten Vergütung gemäß Ziffer 6..

- 4.3 Das jährliche Beteiligungsentgelt setzt sich aus einem fixen und einem kleinen gewinnabhängigen Zins zusammen.
- 4.4 Die Beteiligung ist grundsätzlich gemäß Ziffer 7. zu besichern, soweit marktüblich.
- 4.5 Passivierung als Fremdkapital nach HGB und IFRS.
- 4.6 Vereinbarung einer rätierlichen Rückzahlung der Beteiligung (Tilgung setzt nach frühestens fünf Jahren ein).
- 4.7 Mitspracherechte bei unternehmerischen Entscheidungen sind nicht vorgesehen, lediglich die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte in geringem Umfang. Ferner sind Kontrollrechte in Form einer laufenden Berichtspflicht vorgesehen.
- 4.8 Für die typisch stille Beteiligung kann ein einfacher Rangrücktritt ausgesprochen werden.
Die typisch stille Beteiligung stellt im Insolvenzfall und bei der steuerlichen Behandlung Fremdkapital dar.

5. Dauer und Entgelte der Beteiligungen

5.1 Typisch stille Beteiligungen

- 5.1.1 Die Dauer der Beteiligung beträgt bis zu 10 Jahren.
- 5.1.2 Grundlage für die Erhebung des Beteiligungsentgelts für typisch stille Beteiligungen ist die Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit ABl. C 273 vom 9.9.1997, S. 3; technische Anpassung der Methode gem. ABl. C 241 vom 26.8.1999, S. 9).
- 5.1.3 Eine Verlängerung der Laufzeit der Beteiligung ist im Einzelfall möglich.
- 5.1.4 Bei vorzeitiger Kündigung der Beteiligung wird grundsätzlich für jedes noch nicht abgelaufene Beteiligungsjahr ein Agio auf die Beteiligung erhoben.
- 5.1.5 Die Vereinbarung eines Nachbezugsrechts im Hinblick auf die Entrichtung des gewinnabhängigen Entgelts ist möglich.

5.2 Offene Beteiligungen

- 5.2.1 Mit dem Beteiligungsnehmer werden marktübliche Entgeltregelungen vereinbart.
- 5.2.2 Ein Ausstieg ist grundsätzlich über folgende Wege möglich:
 - Rückkauf der Unternehmensanteile durch die Unternehmensgründer (Buy Back)

- Veräußerung der Unternehmensanteile an einen industriellen Investor (Trade Sale)
- Verkauf von Anteilen bei der ersten Einführung des Unternehmens an der Börse (IPO)
- Verkauf von Anteilen an eine andere VC-Gesellschaft bzw. einen anderen nichtindustriellen Beteiligungsgeber (Secondary Purchase).

6. Gewährung eines Zinsvorteils für den Beteiligungsnehmer

6.1 Ausgehend von einer marktgerechten Bepreisung der typisch stillen Beteiligung kann dem Beteiligungsnehmer (Unternehmen) ein Zinsvorteil gewährt werden.

6.2 Der Zinsvorteil für das Unternehmen ergibt sich aus der Differenz zwischen der eingestuften Risikoklasse und des damit gemäß der Europäischen Kommission anzuwendenden Zinssatzes sowie des vertraglich vereinbarten tatsächlich zu zahlenden Zinssatzes.

Dieser Zinsvorteil wird für die Dauer der Laufzeit der Beteiligung gewährt und ist bei der Berechnung des Beihilfewertes entsprechend abzuzinsen.

6.3 Die Gewährung des Zinsvorteils erfolgt auf der Grundlage der „De-minimis“-Verordnung. Die Berechnung des Beihilfewerts ist vom Fondsmanagement vorzunehmen.

7. Besicherung

7.1 Die typisch stille Beteiligung wird grundsätzlich besichert, soweit marktüblich.

7.2 Die typisch stille Beteiligung kann u.a. besichert werden durch:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft des / der maßgeblichen (geschäftsführenden) Gesellschafters / Gesellschafter
- Patente und Namensrechte
- Risikoversicherungen
- Schuldanerkenntnis des Beteiligungsnehmers.

7.3 Bei gleichzeitiger Übernahme einer offenen Beteiligung erfolgt in der Regel keine Besicherung.

8. Verwendungszweck

Der Fonds investiert in KMU oder sonstige Unternehmen insbesondere für folgende Verwendungszwecke:

8.1 In der Gründungsphase:

- Anlaufkosten
- Investitionen zur Markteinführung
- Kaufpreisfinanzierung im Zuge einer Nachfolgeregelung
- FuE-Kosten (Personaleinzel-, Gemein- und Materialkosten)
- Bauinvestitionen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Anschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen
- Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter
- Beratungsmaßnahmen und Kosten für Markterschließung

8.2 In der Erweiterungsphase:

- Anlaufkosten
- Investitionen zur Markteinführung
- FuE-Kosten (Personaleinzel-, Gemein- und Materialkosten)
- Kaufpreisfinanzierung im Zuge einer Nachfolgeregelung
- Bauinvestitionen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Anschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen
- Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter
- Beratungsmaßnahmen und Kosten für Markterschließung
- Beteiligungsfinanzierungen
- Wachstumsbedingte Erhöhung des Umlaufvermögens.

8.3 Beim Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken mit Immobilien, d.h. bereits errichtete Gebäude, darf die Beteiligung nicht mehr als 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben (Investitionsvolumen) betragen.

8.4 Umschuldungen und Sanierungsfinanzierungen sind ausgeschlossen.

9. Öffentlicher und privater Finanzierungsanteil der Beteiligungen

9.1 Eine Beteiligung des EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein II setzt sich aus einem öffentlichen und privaten Finanzierungsanteil zusammen.

- 9.2 Der öffentliche Finanzierungsanteil besteht aus EFRE-Mitteln und nationalen Ko-Finanzierungsmitteln. Dieser beträgt bei stillen Beteiligungen und offenen Beteiligungen maximal 80%.
- 9.3 Der private Anteil wird durch Kapitalbeteiligungsgesellschaften im Wege eines Co-Venturings dargestellt.
Der Finanzierungsanteil der privaten Investoren muss bei einer stillen Beteiligung und bei einer offenen Beteiligung mindestens 20% betragen.
- 9.4 Der Anteil an EFRE-Mitteln darf 27,08% an der Gesamtbeteiligung nicht übersteigen.
10. Antragstellung
- 10.1 Die Anträge auf Übernahme von Beteiligungen können direkt beim Fondsmanagement des ERF-SH II oder bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG) und anderen Beteiligungsgesellschaften gestellt werden, die diese an das Fondsmanagement des ERF-SH II weiterleiten.
- 10.2 Regelung der Beschlussfassung
- 10.2.1 Fondsmanagement
Das Fondsmanagement entscheidet eigenständig, unabhängig und frei von Weisungen Dritter über den öffentlichen Finanzierungsanteil.
- 10.2.2 Private Investoren
Die privaten Investoren entscheiden eigenständig über ihren Finanzierungsanteil.
11. Investitionsphase des Fonds
- 11.1 Der Fonds kann bis 31. Dezember 2013 Beteiligungen eingehen.
12. Liquidation des Fonds
- 12.1 Die Liquidation des Fonds wird im Unternehmensplan geregelt.
13. Beihilferechtliche Grundlagen
- 13.1 Der ERF-SH II hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist als virtueller Fonds kein Beihilfeempfänger. Somit liegt auf der Fondsebene keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag vor.

13.2 Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze

Die im Rahmen des ERF-SH II gewährten typisch stillen Beteiligungen sind gemäß Ziffer 4. als darlehensähnliche Instrumente auszugestalten.

Sie lassen damit eine Anwendung der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze in der jeweils gültigen Fassung zu. Die unter Beachtung der Mitteilung der Kommission im Rahmen des ERF-SH II herausgelegten typisch stillen Beteiligungen beinhalten keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und bedürfen daher keiner Notifizierung.

13.3 „De-minimis“-Verordnung

13.3.1 Die Gewährung von offenen Beteiligungen gemäß der Ziffer 3.2.2 erfolgt auf der Grundlage der „De-minimis“-Verordnung . Gemäß Artikel 2 Absatz 4, Buchstabe c) dieser Verordnung gelten öffentliche Kapitalzuführungen in Form von Risikokapital als transparent, wenn der Gesamtbetrag unter dem de-minimis-Höchstbetrag von 200.000 Euro (bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren) liegt.

Der auf die zu gewährende Beteiligung von max. 100.000 Euro entfallende öffentliche Finanzierungsanteil beträgt bis zu 80% (= bis zu 80.000 Euro).

13.3.2 Die Gewährung eines Zinsvorteils für eine typisch stille Beteiligung gemäß der Ziffer 6. erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der „De-minimis“-Verordnung.

13.3.3 Der Gesamtbetrag der unter Ziffer 13.3.1 und 13.3.2 gewährten De-minimis-Beträge an ein Unternehmen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren T€ 200 nicht überschreiten. Die Kumulierungsvorschriften gemäß Artikel 2 Abs. 5 der „De-minimis“-Verordnung sind zu beachten.

Für die unter Ziffer 13.3.1 und Ziffer 13.3.2 genannten Beihilfen erhält der Beteiligungsnehmer jeweils eine De-minimis-Bescheinigung.

14. In-Kraft-Treten

14.1 Die Beteiligungsgrundsätze treten zum 15. Dezember 2007 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013.

Vertrag zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein II

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (MWV)

- nachstehend „Land“ genannt –

und

der Investitionsbank Schleswig-Holstein, vertreten durch ihren Vorstand

- nachstehend „IB“ genannt –

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit ihrer Entscheidung vom 5. Juli 2007 das operationelle Programm für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Region Schleswig-Holstein in Deutschland im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ genehmigt.

Das operationelle Programm wird unter dem Dach des Zukunftsprogramms Wirtschaft (ZPW) abgewickelt. Im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft ist vorgesehen, für ganz Schleswig-Holstein einen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus nationalen Ko-Finanzierungsmitteln mitfinanzierten Risikokapitalfonds aufzulegen, der auch privates Kapital einbindet.

Mit diesem Fonds verfolgt das Land das Ziel, die Eigenkapitalsituation insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Existenzgründungen in Schleswig-Holstein zu verbessern, um damit ihre Wachstumschancen zu erhöhen und die Innovationskraft zu stärken.

Mit dem EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein II (nachfolgend „ERF-SH II“) soll insgesamt ein Beteiligungsvolumen von 48 Mio. € zur Verfügung gestellt und bis Ende 2013 insbesondere in KMU und Existenzgründungen ausfinanziert werden. Davon sollen bis zu 38,4 Mio. € als öffentliches Risikokapital und bis zu 9,6 Mio. € als privates Risikokapital eingesetzt werden. Herausgelegt werden sollen in erster Linie

stille Beteiligungen. Im geringen Umfang können auch offene Beteiligungen herausgelegt werden.

§ 1 Durchführungsgrundlagen

1. Zu den gesetzlichen Aufgaben der IB gehört gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 d) des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBG) vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 206) die Förderung im Rahmen von Risikokapital.
2. Die IB übernimmt auf Basis dieses Vertrages und gemäß § 8 Abs. 1 Investitionsbankgesetz als Projektträgerin die Errichtung des ERF-SH II. Die durchzuführenden Aufgaben ergeben sich aus § 2.
3. Grundlagen für die Errichtung des ERF-SH II sind die in der Präambel genannte Entscheidung der EU-Kommission und die einschlägigen Bestimmungen des EU-Beihilfe- und EU-Strukturfondsrechts, die vorsehen, dass das Fondsmanagement einen Unternehmensplan erstellt und diesen sowie die Beteiligungsgrundsätze mit den Vertragsparteien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (berichtigte Fassung, ABl. L 45 vom 15.2.2007, S. 3) abstimmt.

§ 2 Aufgaben der IB

Im Einzelnen nimmt die IB folgende Aufgaben wahr:

1. Errichtung des ERF-SH II in Form eines gesonderten Finanzierungsblocks innerhalb der IB („virtueller Fonds“) nach Maßgabe des Artikels 43 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (berichtigte Fassung, ABl. L 45 vom 15.2.2007, S. 3);
2. Einrichtung eines professionellen, kompetenten und unabhängigen Fondsmanagements zur Verwaltung des öffentlichen Risikokapitals des Fonds. Die IB ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung des Fonds Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen;
3. Bereitstellung von 9.600.000,- EUR -in Worten: neun Millionen sechshunderttausend Euro- im Eigenobligo zum Zwecke der anteiligen nationalen öffentlichen Kofinanzierung.
4. Einrichtung eines Beirates für den ERF-SH II, der sich aus Vertretern des MWV und der IB zusammensetzt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben des Beirates und Verfahrensregelungen festgelegt werden. Das MWV wird einen Vorschlag für die Vertretung des Landes im Beirat unterbreiten.

5. Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Land und dem Fondsmanagement gemäß Artikel 43 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (berichtigte Fassung, ABl. L 45 vom 15.2.2007, S.3)

§ 3 Kostendeckung

1. Aufgrund des Gesamtkostendeckungsprinzips gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des Investitionsbankgesetzes darf eine Aufgabenerfüllung durch die IB nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen gewährleistet ist. Die IB muss jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Rationalisierungs- und Synergiepotentiale ausnutzen, um die Kosten gering zu halten.
2. Der IB werden die Kosten für die in § 2 genannten Aufgaben aus den Erträgen im Rahmen der stillen und offenen Beteiligungen des Fonds erstattet. Das sind vor allem die Kosten für die Bereitstellung der anteiligen nationalen Kofinanzierungsmittel (Refinanzierungs-, Bearbeitungs-, Risiko- und Ausfallkosten) sowie die bei der IB entstandenen Kosten für die Einrichtung und Verwaltung des ERF-SH II (Vorlaufkosten, Personal- und Sachkosten des Fondsmanagements).
3. Sind die Erträge im Rahmen der stillen und offenen Beteiligungen des Fonds zur Kostendeckung nicht ausreichend, erhält die IB aus dem Fonds Verwaltungskosten quotal nach Maßgabe der Regel Nr. 8 Ziffer 2.7 der „Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben für im Rahmen des schleswig-holsteinischen Operationellen Programms 2007 – 2013 kofinanzierte Vorhaben“. Refinanzierungskosten werden der IB aus den Erträgen des Fonds erstattet.
4. Bei Auflösung des Fonds erhält die IB einen Anteil in Höhe von 30% der entstandenen Überschüsse. Diese Mittel sind von der IB wieder für die Entwicklung insbesondere von KMU und Existenzgründungen in Schleswig-Holstein einzusetzen.

§ 4 Prüfungs- und Einsichtsrechte

1. Das MWV, der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und die Europäische Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen von der IB anzufordern sowie den Einsatz der Fördermittel sowohl bei der IB als auch bei den Beteiligungsgesellschaften sowie bei den Beteiligungsnehmern durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
2. Die vollständigen Akten bzw. die gespeicherten Daten sind von den vorgeannten Institutionen für Prüfungszwecke bereitzuhalten und aufzubewahren.

§ 5 Unterrichtungspflicht

1. Der Beirat (§ 2 Nr. 4) wird vierteljährlich bis zum 31. Dezember 2013 über die Entwicklung des ERF-SH II unterrichtet. Danach wird der Beirat halbjährlich über besondere Risiken im Beteiligungsbestand unterrichtet.
2. Die IB stellt sicher, dass das MWV unverzüglich über außergewöhnliche Sachverhalte bei der Abwicklung der übernommenen Aufgaben unterrichtet wird.

§ 6 Laufzeit / Kündigung

1. Der Vertrag tritt zum 15. Dezember 2007 in Kraft und endet – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 – mit Auflösung des Fonds. Die Auflösung des Fonds ist für das Jahr 2025 vorgesehen.
2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig nach Beendigung der Investitionsphase (31. Dezember 2013), zu kündigen. Im Falle der Kündigung hat das Land die Aufgaben gemäß § 2 zu übernehmen.

§ 7 Schlussvorschriften

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so verhalten, dass der angestrebte Zweck möglichst erreicht wird. Sie haben alles zu tun, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit unverzüglich zu beheben und die unwirksame durch eine zulässige Regelung zu ersetzen.

Kiel, den

Kiel, den

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein